

24.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G - U - Wi**zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A

Der federführende Agrarausschuß (A),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und,

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 3 und 4 PflSchG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Naturhaushalt" die Wörter "unter besonderer Berücksichtigung von Boden und Wasser" eingefügt.'

Begründung:

Die besonderen Belange des Schutzes von Boden und Wasser sollen durch explizite Nennung im Zweck des Gesetzes unterstrichen werden.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e₁ - neu - (§ 2 Abs. 1 Nr. 13b - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e₁ einzufügen:

'e₁) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13 b eingefügt:

"13b. Einfuhr: das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes;"

Begründung:

Die Aufnahme einer Definition für den Begriff "Einfuhr" ist zwingend notwendig, um

- eine klare Abgrenzung zu dem Begriff "Inverkehrbringen" zu erhalten und
- zu gewährleisten, daß die Einfuhr jegliches Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes beinhaltet, d. h. die Einfuhr umfaßt nicht nur das Verbringen von Waren aus Drittstaaten, sondern auch das Verbringen von Waren aus den Mitgliedstaaten der EU in den Geltungsbereich des Gesetzes.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g - neu - (§ 2 Nr. 15 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g - neu - einzufügen:

'g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

"15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen." '

Begründung:

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung "Freilandflächen" ist erforderlich, um den Regelungsinhalt in § 6 Abs. 2 klarzustellen.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h - neu - (§ 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe g - neu - folgender Buchstabe h - neu - einzufügen:

'h) Nach § 2 werden folgende Überschrift und Vorschrift eingefügt:

"Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutz

§ 2a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a) vorbeugende Maßnahmen,
 - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
 - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,und
2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu bestimmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können." '

Begründung:

Es ist notwendig, daß die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort "über" werden die Worte " das Inverkehrbringen und" eingefügt.
- bbb) Nach den Worten "zu erlassen" werden die Worte"; dabei kann es das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln" eingefügt.

Begründung:

Entsprechende Regelungen sollten nicht erst bei der Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen ansetzen, sondern bereits für den Vertrieb gelten, da sich die notwendige Effizienz im Vollzug nur auf diese Weise sicher stellen läßt.

A 6. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 4 Überschrift PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit".

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 1 im Inhaltsverzeichnis die Wörter

"§ 4 Pflanzenbeschau"

durch die Wörter

"§ 4 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit"

zu ersetzen.

Begründung:

Der bisher gebräuchliche Begriff "Pflanzenbeschau" spiegelt nicht mehr die Qualität der Tätigkeit in diesem Bereich der Phytomedizin wider.

Die Vielzahl geänderter und neuer Regelungen auf diesem Gebiet des Pflanzenschutzes stellen ungleich höhere Anforderungen an die Kenntnisse der Kontrolleure der Pflanzengesundheit. Dies sollte in der Bezeichnung der Tätigkeiten zum Ausdruck kommen.

Die Begriffsänderung ist u.a. von Bedeutung für die Begründung der tariflichen Bewertung der Tätigkeiten.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt hat. Ein besonderer Schutz gilt den Gewässern vor schädlichen Auswirkungen oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften." '

Begründung:

Der Begriff der "schädlichen Auswirkungen" zum Schutz der Gewässer ist allein nicht ausreichend, da auch sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht hinnehmbar sind.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Reduzierung der Befugnisse in Länderkompetenz ist nicht akzeptabel. Die bisherige Regelung in § 8 Nr. 1 PflSchG hat keine konstitutive Ermächtigungsfunktion, sondern notwendige Klarstellungsfunktion über Befugnisse der Länder "Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen", soweit den Ländern diese Befugnisse im Rahmen ihrer Länderkompetenz zustehen. Dies gilt z.B. für wasserrechtlich oder naturschutzrechtlich regelbare Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bislang ohne Beschränkung auf Schutzgebiete und Flächen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern. Dies gilt bislang auch für Anwendungsverbote in landesrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung.

A
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 8
und/oder
16

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 Buchstabe c PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 8 Nr. 1 in Buchstabe b vor dem Wort "oder" ein Komma zu setzen und der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Aus Gleichbehandlungserwägungen heraus sind alle Pflanzenschutzmittel - auch die hier zur Anwendung auf Flächen im Haus- und Kleingartenbereich mit der Bestimmung, diese von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, umschriebenen sogenannten Totalherbizide -

1. im Rahmen der Zulassung nach § 15 entsprechend den dortigen Kriterien zu prüfen,
2. ist über eine zulässige Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich unter besonderer Berücksichtigung insbesondere der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendeform und der Verpackungsgröße seitens der Biologischen Bundesanstalt zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) und
3. ist der besonderen Anwendungsvorschrift nach § 6a Abs. 1 Satz 2 "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig" nach Vorliegen der o.g. Anforderungen nachzukommen.

Weitergehende Angaben, die eine grundsätzlich zulässige Anwendung der Mittel, über die die Zulassungsbehörde, der alle erforderlichen Unterlagen

vorliegen im Rahmen der Zulassung entscheidet, liegen i.d.R. den Länderbehörden nicht vor.

Erst die o.g. Vorgehensweise und die im Hinblick auf den Anwenderkreis von der Zulassungsbehörde zu treffenden besonderen Vorkehrungen im Rahmen der Zulassung und Kennzeichnung gewährleisten ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich. Weitergehende Länderregelungen sind deshalb nicht erforderlich.

A 10. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a₁ - neu - (§ 11 Abs. 1a - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr.12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Folgender Absatz 1a - neu - wird eingefügt:

"(1a) Pflanzenschutzmittel, denen eine nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung fehlt, sind von Pflanzenschutzmitteln, die für das Inverkehrbringen vorgesehen und zugelassen sind, getrennt zu lagern und entsprechend kenntlich zu machen."

Begründung:

Die getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die in bzw. nicht in Verkehr gebracht werden sollen, würde zu einer erheblichen Erleichterung bei der Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle in den Ländern beitragen. Bei Pflanzenschutzmitteln, die nicht für das Inverkehrbringen vorgesehen sind, handelt es sich vorrangig um Mittel mit abgelaufener Zulassung für die Rückgabe an den Vorlieferanten, Mittel für eine weitere Bearbeitung, u.ä.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel für eine bestimmte Menge für Versuchszwecke genehmigen; sie kann zudem die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens 120 Tagen aussprechen

1. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder
2. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten."

Begründung:

Eine Befristung der Genehmigung für Versuchszwecke ist nicht sachgerecht, da für die in Frage kommenden Versuche erfahrungsgemäß längere Zeiträume als 120 Tage nötig und üblich sind. Die in diesen Fällen einzuholenden Verlängerungsgenehmigungen belasten administrativ und finanziell die Versuchsdurchführung und behindern damit die Forschung und Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland. Eine Ausnahme der Befristung für die Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken steht nicht im Widerspruch zur Ausnahmeregelung des Artikels 8 Abs. 4 der EWG-Richtlinie 91/414/EWG.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in Satz 2 nach dem Wort "Naturhaushalt" die Wörter "und das Grundwasser" einzufügen.

Begründung:

Auch bei Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nur für einen Zeitraum von 120 Tagen genehmigt wird, ist sicherzustellen, daß die üblicherweise bei der Zulassung angelegten Kriterien zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

Wi 13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14b Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 14b in Satz 1 nach den Wörtern

"inhaltlich gleiche Unterlagen"

die Wörter

", welche Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren enthalten,"
einzufügen.

Begründung:

Die EWG-Richtlinie 91/414/EWG sieht in Artikel 13 Abs. 7 die Erzwingung der gegenseitigen Information der Zulassungsinhaber ausschließlich für "Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren" vor.

Im Zuge der EU-Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts sollte auf diese Vorgabe zurückgegangen werden, um die deutschen Pflanzenschutzhersteller nicht gegenüber ihren EU-Mitkonkurrenten durch die Einrichtung eines allgemeinen Informations-"Zwangsmonopols" zu belasten, mit dem auch zusätzliche Kosten den heimischen Herstellern auferlegt werden.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15, 15b und 15c PflSchG)

Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d sind nach den Wörtern "und Tier" ein Komma zu setzen und die Wörter "auf den Boden" einzufügen.
- b) In § 15b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sind die Wörter "Mensch, Tier" zu ersetzen durch die Wörter "Mensch und Tier, den Boden".
- c) In § 15c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sind nach dem Wort "Tier" ein Komma zu setzen und die Wörter "auf den Boden" einzufügen.

Begründung:

Der Boden ist als Schutzgut gesondert zu nennen.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15 und 15b PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und in § 15b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b jeweils das Wort "Grundwasser" durch das Wort "Gewässer" zu ersetzen.

Begründung:

Von den Vorschriften wird nur das Grundwasser, nicht aber das Oberflächenwasser erfaßt. Dies ist nicht ausreichend, denn die Gesundheit von Mensch und Tier kann gerade auch über das Oberflächenwasser im Hinblick auf direkte Einträge bei der oberflächenwassernahen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch indirekte Einträge über oberflächige Abschwemmungen geschädigt werden.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort "Verpackungsgröße" folgender Satz einzufügen:

"Mittel, die dazu bestimmt sind, Flächen von Pflanzenwuchs nicht-selektiv freizumachen oder freizuhalten, sind für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nicht geeignet."

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist Nummer 1 Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die langjährigen Erfahrungen in den Ländern zeigen, daß die Anwendung jeglicher Totalherbizide im Haus- und Kleingartenbereich unvermeidlich zu einem erheblichen Eintrag dieser Stoffe in Kanalisation und Oberflächengewässer führt, da sie häufig auf befestigten Flächen (Wegen, Bürgersteigen, Terrassen, Garageneinfahrten), von denen eine Gefahr der Abschwemmung ausgeht, eingesetzt werden.

Bisher erlassene Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt wurden von den häufig nicht sachkundigen Anwendern mißachtet und blieben im Ergebnis wirkungslos. Eine Kontrolle derartiger Anwendungsbestimmungen im Landesvollzug ist nicht durchführbar. Insofern ist auch die in § 8 vorgesehene Länderermächtigung zum Erlaß spezieller Anwendungsvorschriften so lange nicht zielführend, wie der Handel mit entsprechenden Mitteln nicht unterbunden werden kann. Sie kann daher entfallen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß die Biologische Bundesanstalt bei derartigen Mitteln für den Haus- und Kleingartenbereich keinen Ermessensspielraum für eine Eignungsfeststellung hat.

Wi 17. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 15b Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 15c Abs. 2 Nr. 1 und 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 15b Abs. 4 Nr. 1 und 2 und § 15c Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort

"Einvernehmen"

durch das Wort

"Benehmen"

zu ersetzen.

Begründung:

Einer der Kernpunkte in der Diskussion über die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Umweltrecht, beispielsweise im UVP-Verfahren, war die Straffung der Verfahren durch die Einführung bzw. Stärkung der verfahrensführenden Behörde.

In diesem Zusammenhang wurde die Einvernehmensregelung als erheblich verfahrenshemmend eingestuft und die Benehmensregelung als völlig ausreichend angesehen, um die Interessenlage der verfahrensbeteiligten Fachbehörden sachgerecht einzubringen.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 3 am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und sind folgende Sätze anzufügen:

"Über den Zulassungsantrag ist nach Eingang des Antrages und der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden. Die Biologische Bundesanstalt hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich zu prüfen, ob der Antrag und die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls fehlende Unterlagen unverzüglich nachzufordern."

Begründung:

Regelbearbeitungsfristen sind in anderen Verfahrensvorschriften längst gängige Praxis und haben zu einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren geführt. Die Fristenregelung orientiert sich verfahrensmäßig an den Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, ist jedoch in ihrer Länge speziell auf die Materie des Pflanzenschutzgesetzes ausgerichtet.

Wi 19. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 6 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Auflagen nach Absatz 4 richten sich an den Antragsteller, der auch Adressat der Zulassung ist.

Mit der Beseitigung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen Auflagen durch Gesetz wird nach Auffassung der Pflanzenschutzmittelhersteller der Rechtsschutz der Antragsteller im Zulassungsverfahren zu ihrem Nachteil verändert. Diese, ausschließlich den Antragsteller benachteiligende, Regelung ist zudem nicht erforderlich, da die Behörde im Rahmen der VwGO-Regelungen den Sofortvollzug anordnen kann. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, entspricht es dem grundrechtlich geschützten Rechtsschutzinteresse des Antragstellers, daß die Auflagen bis zur näheren Sachklärung ausgesetzt werden.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15 und 17 Pflanzenschutzgesetz) und Artikel 2 Abs. 2

Durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes wird die Anlage 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, in der die Anwendungsbeschränkungen geregelt sind, aufgehoben. Diese Regelungen bedurften der Zustimmung des Bundesrates. In Zukunft obliegt die Festsetzung von Anwendungsgebieten - dem Ersatz für die Anlage 3 - der Biologischen Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (§ 15 Abs. 3) und damit alleine dem Bund. Die Länder besitzen bei der Pflanzenschutzmittelzulassung im einzelnen keine Mitwirkungsmöglichkeiten mehr. Lediglich die Regelung der näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen einer Zulassung durch Rechtsverordnung des Bundeslandwirtschaftsministeriums bedarf nach § 17 Abs. 1 der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß eine solche Rechtsverordnung erforderlich ist, und erwartet daher, daß von der Ermächtigung rechtzeitig Gebrauch gemacht wird.

Begründung:

Die ohnehin eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder dürfen durch ein Nichtgebrauchmachen von der Ermächtigung nicht völlig ins Leere laufen.

Wi 21. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15b Abs. 3 1. Halbsatz PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15b Abs. 3 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Sind die für Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland nicht mit denjenigen in dem Mitgliedstaat vergleichbar,"

Begründung:

Die Fassung der Bundesregierung, die auf eine vollständige Übereinstimmung der für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland abhebt, sind zu weitgehend und entspricht nicht der EWG-Richtlinie. Die Änderung folgt dem Wortlaut des Artikels 10 Abs. 1 der EWG-Richtlinie 91/414/EWG.

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15b Abs. 3 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15b Abs. 3 als Satz 2 einzufügen:

"Reichen die Einschränkungen oder andere Anwendungsbestimmungen nicht aus, um den Verhältnissen im Inland gerecht zu werden, so ist eine Zulassung zu versagen."

Begründung:

Eindeutige Klarstellung des Gewollten.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24

23. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 Abs. 3 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 16 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung nach Absatz 1 oder 2 endet und für die keine erneute Zulassung erteilt wird, sind

1. vom Vertriebsunternehmen/Handel unverzüglich,
2. vom Anwender zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zulassung endet,

an den Zulassungsinhaber, den Einführer oder dessen Vertreter oder an einen von ihm beauftragten Dritten oder an den Handel zurückzugeben. "

Begründung:

Die Rücknahme und Rückgabe nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel sollen durch den neuen Absatz geregelt werden.

Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer
23

24. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 Abs. 3 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 16 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Nach Beendigung der Zulassung gilt für bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel § 6a Abs. 3 entsprechend."

Begründung:

Auch für den Handel sind angemessene Übergangsfristen sachgerecht, um etwaig vorhandene Lagerbestände aufgrund unerwarteter Absatzrückgänge z. B. bedingt durch Witterungseinflüsse noch verkaufen zu können.

Das Nichteinräumen einer Übergangsregelung für den Handel würde sich faktisch wie eine Verkürzung der Zulassungsdauer auf den Hersteller auswirken. Der Handel würde mindestens eine Vegetationsperiode vor Auslaufen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels dieses nicht mehr ordern, um Restbestände und streitige Verhandlungen mit dem Importeur oder Hersteller über die Rücknahme zu vermeiden.

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16a Abs. 7 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 16a Abs. 7 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dieses an den Zulassungsinhaber, den Einführer oder dessen Vertreter oder einen von diesen beauftragten Dritten zurückzugeben."

b) In Satz 2 sind die Wörter "soll die Rückgabe anordnen" zu ersetzen durch die Wörter "ordnet die Rückgabe an".

Begründung:

Die Erfahrungen bei der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln haben gezeigt, daß im Falle des Endes der Zulassung der Fachhandel kaum dazu zu bewegen ist, diese Präparate freiwillig auf seine Kosten zu beseitigen. Die Mittel werden zwar nicht mehr feilgehalten, aber eingelagert. Die Überwachung der Lagerung dieser Stoffe ist jedoch nicht Aufgabe der Pflanzenschutzdienste der Länder. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung hätten die Pflanzenschutzdienste direkt die Möglichkeit, die Entsorgung dieser Mittel auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes durchzusetzen, ohne daß mit erheblichem Verwaltungsaufwand die für die Lagerung oder Entsorgung von Gefahrstoffen/Sondermüll zuständigen Stellen beteiligt werden müßten.

A 26. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16a Abs. 7 nach Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 16a Abs. 7 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Die Biologische Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden der Länder mit, warum sie im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung die Anordnung der Rückgabe durch die zuständige Behörde für geboten hält. Satz 3 gilt auch, wenn sie nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten."

Als Folge sind

im bisherigen Satz 3 nach der Zahl "2" die Wörter "und 4" einzufügen.

Begründung:

Den zuständigen Länderbehörden sind die Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt in der Regel nicht bekannt. Sie können daher keine sachgerechte Entscheidung darüber fällen, ob die Anordnung der Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels an den Zulassungsinhaber sachlich geboten ist oder nicht. Es erscheint zumutbar, daß die Biologische Bundesanstalt in den erfahrungsgemäß nur wenigen in Rede stehenden Fällen den Länderbehörden ihre Einschätzung der Notwendigkeit einer Rückgabeanordnung mitteilt und so zu einer bundesweit ähnlichen Verfahrensweise beiträgt.

A 27. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 17 Abs. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 17 Abs. 1 die Wörter "für Wirtschaft," zu streichen.

Begründung:

Die Belange und Kompetenzen des Bundesministeriums für Wirtschaft sind bei Fragen der Kriterien des Zulassungsverfahrens nicht berührt.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18c Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 18c Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort "Wirkstoffe" ein Komma und die Wörter "Hilfsstoffe und Verunreinigungen" einzufügen.

Begründung:

Auch die in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Hilfsstoffe und Verunreinigungen sollten nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen, zumal die entsprechenden Analyseverfahren ebenfalls als nicht geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden (Absatz 2 Nr. 6).

A 29. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 19 Abs. 3 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 19 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Biologische Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen nach Absatz 1."

Begründung:

Die für den Vollzug wesentlicher Teile des Gesetzes zuständigen Länderbehörden sollen ebenfalls Kenntnis über Art und Menge der im Inland gehandelten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erhalten. Hiermit wird eine bisher bereits auf freiwilliger Basis in unregelmäßiger Folge praktizierte Information der Biologischen Bundesanstalt an die Länder verpflichtend festgeschrieben.

A 30. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 20 Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort "die" die Wörter "im Zulassungsbescheid angegebene" einzufügen.

Begründung:

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist sicherzustellen, daß nur solche Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, deren Bezeichnung mit der im Zulassungsbescheid der Biologischen Bundesanstalt angegebenen Bezeichnung übereinstimmt.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 23 Abs. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) (... wie Vorlage Doppelbuchstabe aa ...)

bbb) (... wie Vorlage Doppelbuchstabe bb ...)

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen." "

Begründung:

Die Einhaltung der internationalen Vereinbarungen sollte bindend vorgeschrieben werden.

A 32. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 29 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 29 Satz 1 das Wort "Beim" durch die Wörter "Bei der Einfuhr und beim" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Es ist sicherzustellen, daß bei eingeführten Pflanzenschutzgeräten die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird, um den sachgerechten Einsatz der Pflanzenschutzgeräte zu ermöglichen. Der alleinige Begriff "Inverkehrbringen" schließt diese Forderung nicht automatisch mit ein.

A 33. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 31 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Behältnissen" ist das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
- b) Nach der Angabe "§ 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 sind die Wörter
' , der Angabe " Pflanzenstärkungsmittel"
einzufügen.

Begründung zu Buchstabe a:

Die vorliegende Fassung würde es erlauben, alle erforderlichen Angaben ausschließlich auf einer Packungsbeilage und nicht auf den Behältnissen oder äußeren Umhüllungen zu machen. Als Folge müßten sowohl die Händler (z. B. zur richtigen Einlagerung) als auch die Kunden und Kontrolleure erst alle Packungen öffnen, um an die Kennzeichnung zu gelangen. Der Ersatz des Wortes "oder" durch das Wort "und" ist deshalb zwingend erforderlich.

Begründung zu Buchstabe b:

Die Aufnahme des Hinweises erleichtert die sachgerechte Anwendung und den Verkehr mit Pflanzenstärkungsmitteln. Fehlt dieser Hinweis, so kann der Handel erst aus der Beschreibung (Zweckbestimmung) feststellen, ob ein Pflanzenstärkungsmittel vorliegt und es erst dann entsprechend einordnen (Selbstbedienungsverbot, Beratung). Dies führt zu Unsicherheiten, Nichtbeachtung von Vorschriften und Fehlentscheidungen (z. B. Verwechslung mit Pflanzenhilfsmitteln, Pflegemitteln).

A 34. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 32a PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 28 ist § 32a wie folgt zu fassen:

"§ 32a

Forderungsübergang

Gewährt die Europäische Gemeinschaft einen Finanzbeitrag gemäß Artikel 19b in Verbindung mit Artikel 19c und 19 d der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 26 S. 20) über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 (ABl. EG Nr. L 27), so gehen Forderungen auf Schadensersatz oder Entschädigung, die einem Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten gegen Dritte zustehen, in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleiches auf die Europäische Gemeinschaft über. Im übrigen gehen die Forderungen in Höhe der anteiligen Leistungen der Länder auf diese über."

Begründung:

Da § 32 Abs. 1 und 2 einen gesetzlichen Entschädigungs- und Ausgleichsanspruch gewährt, ist das Interesse der Bundesländer, einen finanziellen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben zu erhalten, die im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung eines Schadorganismus notwendigen Ausgaben stehen, nicht auf den (Einzel-) Fall der Gewährung freiwilliger Leistungen begrenzt. Zur vollständigen Umsetzung der EG-Richtlinie sowie wegen des Ziels der Rechtsvereinfachung erscheint es daher sinnvoller, den gesetzlichen Forderungsübergang unmittelbar bundesgesetzlich zu regeln. Dadurch wird vermieden, daß die Länder hinsichtlich der Einzelheiten des Forderungsüberganges, wie z.B. das Quotenvorrecht bei Mitverschulden, unterschiedliche Kriterien festlegen.

A 35. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 33 Abs. 4 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist der Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

'aaa) nach den Wörtern

"die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel" die Worte ", der eingetragenen Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe" sowie nach dem Wort "Klimaverhältnisse" die Worte (... weiter wie Vorlage...)

Begründung:

Die beschreibende Liste dient als Information für die Pflanzenschutzberatung sowie den Anwender. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, neben den Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln auch die Eigenschaften von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen zu kennen, um eine sachgerechte Anwendung zu gewährleisten und somit Gefährdungen für die Gesundheit wie auch den Naturhaushalt zu vermeiden.

A 36. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 PflSchG)

In Artikel 1 ist die Nummer 31 wie folgt zu fassen:

"31. § 34 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern.

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Warndienstes" die Wörter "unter Verwendung eigener Versuche und Tests" eingefügt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

'5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, (... weiter wie Vorlage...)
- c) In Nummer 6 sind die Wörter "Untersuchungen und Versuche" durch die Wörter "vergleichenden Versuche, Untersuchungen und Tests" zu ersetzen.

Begründung zu Buchstabe a:

Die Beratung, Aufklärung und Schulung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Praxis kann wegen der Vielzahl von möglichen Methoden, Verfahren und Indikationen nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn der Pflanzenschutzdienst eigene Versuche, Untersuchungen und Tests durchführt. Die Ergebnisse dieser Versuche sollen in der mündlichen Beratung, in den aktuellen Pflanzenschutzhinweisen und in den einschlägigen Fachpublikationen veröffentlicht werden können. Mit der Ergänzung soll die Rechtsgrundlage für die Vermittlung aller Versuchsergebnisse, auch ungünstiger Einzelergebnisse, geschaffen werden.

Begründung zu Buchstabe b:

(siehe Vorlage)

Begründung zu Buchstabe c:

Die Ergänzung dient der sprachlichen Präzisierung dieser Aufgabe des Pflanzenschutzdienstes, nämlich der Durchführung von vergleichenden Versuchen, Untersuchungen und Tests. Die Aufgaben nach Nr. 6 sind somit umfassender als in der alten Fassung und bestimmen, auch Vergleiche anzustellen zwischen der Vielzahl von möglichen Methoden, Verfahren und Indikationen im Pflanzenschutz.

U 37. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 34a Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 32 ist in § 34a Nr. 2 nach dem Wort "Pflanzenschutzmittels" das Wort ", Pflanzenstärkungsmittels" einzufügen und das Wort "Pflanzenschutzgeräteliste" ist durch die Wörter "Liste über Pflanzenstärkungsmittel und die Pflanzenschutzgeräteliste" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis der zuständigen Landesbehörden, das Inverkehrbringen zu untersagen, soll auch Pflanzenstärkungsmittel erfassen, wenn sie nicht in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel (§ 31a) eingetragen sind.

A
U 38. Zu Artikel 1 Nr. 35a - neu - (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35a einzufügen:

'35a. In § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "und" durch die Wörter "sowie in Fällen eines begründeten Verdachts des Auftretens gefährlicher Schadorganismen auf unbefriedeten Grundstücken Proben ohne Entgelt und ohne Mitwirkung des Besitzers entnehmen und" zu ersetzen.'

Begründung:

Bei der notwendigen Entnahme von unter Umständen sogar eilbedürftigen Verdachtsproben ist in der Verwaltungspraxis ansonsten für die Ermittlung und Konsultation des jeweiligen Grundstücksbesitzers ein nicht vertretbar hoher Zeitaufwand erforderlich. Nach pflichtgemäßem Ermessen, respektive mit restriktivem Ansatz, sollten vom Amt wegen dann auch ohne Mitwirkung des Besitzers gültige Proben entnommen werden können. Das womöglich entgegengetragene Bedenken der Unverletzlichkeit des Eigentums schlägt in Relation zu den bereits geltenden Einschränkungen des gesamten § 38 Pflanzenschutzgesetz nicht durch. Zu einer mindestens analogen Einschätzung gelangt man beispielsweise auch bei der Betrachtung der durch das Jagdrecht bestimmten Eigentumseinschränkungen.

U 39. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe d - neu - (§ 38a Abs. 3 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) An die Stelle des bisherigen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Daten nach § 18c Abs. 2 Nr. 3 und 6 sind den für Natur- und Gewässerschutz zuständigen Behörden oder den Wasserversorgungsunternehmen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen." '

Begründung:

Fortführung der schon bisher bewährten Praxis.

U 40. Zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe b (§ 41 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 38 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nach Nummer 4 ist ein Komma einzufügen und folgende Nummern sind anzufügen:

"5. das Gentechnikgesetz und

6. das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder." '

Begründung:

Neben der Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sollte der Vorrang des wasserrechtlichen Regimes ausdrücklich klargestellt werden. Ähnliche Regelungen haben sich bereits im Abfallrecht bewährt.

U 41. Zu Artikel 2 (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

a) Artikel 3 ist zu streichen.

b) In Artikel 5 ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Ob die zur Streichung vorgesehenen Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 und Anlage 3) zukünftig entbehrlich werden, sollte erst beurteilt werden, wenn tatsächlich mit neuen oder geänderten Zulassungen entsprechende Anwendungsbeschränkungen gleichermaßen wirkungsvoll, dauerhaft, umfassend und eindeutig bewirkt werden sollen. Die

Möglichkeit oder die Erwartung, entsprechende Zulassungen eventuell zukünftig zu erwirken, rechtfertigt allein noch keinen Verzicht auf geltende wichtige Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

B

42. Der Finanzausschuß und, der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.